

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Kreisfreie Städte und Landratsämter
im Freistaat Thüringen

– nur per E-Mail –

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Benjamin Herzer, Referat 340

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1248

Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5090-340-4611/3-2-255398/2024

Bauleitplanung

Hinweise zur Veröffentlichungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (sog. BauGB-Digitalisierungsnovelle, BGBl. I Nr. 176 und 214) wurden die Vorschriften zur Beteiligung im Bauleitplanverfahren grundlegend neugefasst (siehe auch Rundschreiben vom 06.07.2023, Zeichen: 5090-340-4611/3-60326/2023). Dies betraf insbesondere die Vorgaben zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Ungeachtet der o.g. Novelle ist es weiterhin erforderlich, die Öffentlichkeit mithilfe einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu informieren (sog. Veröffentlichungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Zuletzt trat vermehrt die Frage auf, ob es zulässig sei, wenn eine Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ausschließlich im Internet erfolgt.

Eine Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB *ausschließlich* im Internet ist bundesrechtlich nicht zulässig. Es bedarf daher stets einer analogen Bekanntmachung jenseits des Internets, z.B. in einem gedruckten Amtsblatt, einer Tageszeitung oder durch Aushang.

Zu den Gründen:

1. Der Inhalt der Bekanntmachung ist *zusätzlich* in das Internet einzustellen (§ 3 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB). In der Vergangenheit enthielt § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. bereits eine identische Verpflichtung. Die Rechtsprechung hatte aufgrund der Formulierung („zusätzlich“ bzw. vormals „ergänzend“) entschieden, dass eine Bekanntmachung ausschließlich im In-

Weimar

20. Dezember 2024

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:

DE80820500003004444117

BIC:

HELADEF820

USt-ID: DE367506321

Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:

tlvwa.thueringen.de/datenschutz.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Pa-
pierfassung.

ternet unzulässig ist (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.05.2012 – 1 MN 218/11; vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.11.2021 – 2 D 140/20.NE). Es erscheint naheliegend, diese Rechtsprechung auf die Neuregelung in § 3 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB zu übertragen. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesrates¹ sowie der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz².

2. Der Gesetzgeber hat sich bei der Neuregelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der sog. BauGB-Digitalisierungsnovelle bewusst gegen eine vollständige Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens entschieden. So sind folgende analoge Elemente (jenseits des Internets) in jedem Beteiligungsverfahren ausdrücklich erforderlich:
 - andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zu den Beteiligungsunterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und
 - die Möglichkeit zur Abgabe von analogen Stellungnahmen, etwa per Brief, Fax oder mündlich (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

„Damit soll [...] insbesondere für Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder diesen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht zur Beteiligung nutzen können, eine Beteiligungsmöglichkeit sichergestellt werden. [...] Eine Fortentwicklung der Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs in Richtung eines vollständig digital zu führenden Verfahrens kommt – abhängig von dem Digitalisierungsgrad in allen Teilen der Bevölkerung – perspektivisch in Betracht“ (Bundestags-Drucksache 20/5663 vom 15.02.2023, S. 13).

Es überzeugt nicht, dass einerseits im Beteiligungsverfahren zwingend analoge Elemente (jenseits des Internets) angeboten werden müssen, andererseits die Information über das Beteiligungsverfahren (durch eine entsprechende Bekanntmachung) jedoch ausschließlich im Internet erfolgen kann.

3. Die Rechtsprechung ist bezüglich der bisherigen Auslegungsbekanntmachung (zuletzt nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB a.F.) davon ausgegangen, dass diese nur rechtmäßig ist, wenn sie eine Anstoßwirkung entfaltet: „Die Bekanntmachung [...] hat in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung und Bedenken be-

¹ Bundesrats-Drucksache 436/24 (Beschluss) vom 18.10.2024, S. 8: „Nach herrschender Auffassung wird durch die bundesrechtliche Anforderung eines ‚zusätzlichen‘ Einstellens ins Internet ein rein digitales Vorgehen bei der Bekanntmachung im Zusammenhang mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeschlossen. Dies gilt – ungeachtet des im Merkmal der Ortsüblichkeit liegenden weitgehenden Verweises auf Landesrecht (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) – aufgrund des Vorrangs höherrangigen Rechts (lex superior derogat legi inferiori) selbst dann, wenn ein solches landes-/kommunalrechtlich zulässig sein sollte.“

² Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.03.2024, S. 6: „Der Gesetzgeber will durch das Wort ‚zusätzlich‘ sicherstellen, dass die Einstellung des Inhalts der Bekanntmachung in das Internet ergänzend und nicht ersetzend zur landes- oder ortsrechtlich geregelten ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt. Entsprechend den landes-/ortsrechtlichen Vorgaben ist somit zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten (z.B. Aushänge, Tageszeitungen oder Amtsblätter) für die Bekanntmachung zu nutzen sind. [...] Eine rein digitale Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit sollte somit nicht erfolgen.“

wusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen“ (ständige Rechtsprechung, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 – 4 C 22/80).

Es erscheint naheliegend, dass diese Anforderungen unverändert gelten, weil sie rechtsstaatliche Mindestanforderungen darstellen. Es bestehen Zweifel, dass mit einer Veröffentlichungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ausschließlich im Internet die notwendige Anstoßwirkung erzielt werden kann.

4. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB dient insbesondere der Umsetzung von Unionsrecht. Art. 6 Abs. 2 UVP-Richtlinie verlangt, „die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege“ zu informieren, „um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten“. Es erscheint fraglich, ob eine Bekanntmachung ausschließlich im Internet diesen unionsrechtlichen Vorgaben gerecht werden würde (vgl. Bundesrats-Drucksache 436/24 (Beschluss) vom 18.10.2024, S. 8).
5. Die Auslegung von § 3 Abs. 2 BauGB muss unter Berücksichtigung der Aarhus-Konvention erfolgen: „Eine rein digitale Bekanntmachung ist mit den Anforderungen [...] [der Aarhus-Konvention] nicht vereinbar“ (Bundestags-Drucksache 20/13638 vom 06.11.2024, S. 47, mit Verweis auf ACCC/C/2012/71 und ACCC/A/2020/2).

Die vorstehende Auffassung zur Unzulässigkeit einer Veröffentlichungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ausschließlich im Internet überwiegt auch im aktuellen Schrifttum.³

Das Bundesrecht überlässt die Ausgestaltung der Ortsüblichkeit der Veröffentlichungsbekanntmachung – unter Beachtung der o.g. Anforderungen – den Ländern und Gemeinden; die Frage der Ortsüblichkeit richtet sich somit nach dem Landes- und Ortsrecht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.11.2010 – 4 CN 3/10).

Das Thüringer Landesrecht enthält *keine* Vorgaben für Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Sofern die ortsrechtlichen Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung von Satzungen vorsehen und diese Bekanntmachungsform auch für sonstige Bekanntmachungen gilt, **wird empfohlen, in der Hauptsatzung zu regeln, in welcher konkreten Art und Weise Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgen.** Ohne eine solche ortsrechtliche Bestimmung oder bei einem allgemeinen Verweis auf abweichendes Bundesrecht, ist für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich, wo sie sich

³ In alphabetischer Reihenfolge: Arndt/Herzer, Neue Verfahrensanforderungen in der Bauleitplanung aufgrund der BauGB-Digitalisierungsnovelle, UPR 2023, S. 475 (477 f.); Guckelberger, Die Digitalisierung der Bauleitplanung, DVBl 2024, S. 1 (5); Levold, Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, in: Mitschang, Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, 2024, S. 25 (35); Schink/Bachmann, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 63. Edition, August 2024, § 3 Rn. 36a; Spieß, Neue Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB [...], in: Mitschang, Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens, 2024, S. 45 (56 f.); wohl a.A. Jeromin, in: Kröninger/Aschke/Jeromin, BauGB, 5. Auflage 2024, § 3 Rn. 24.

konkret – jenseits des Internets – über Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB informieren kann.

Sofern im Ortsrecht (etwa in der Hauptsatzung) konkrete Regelungen zur Art und Weise von Bekanntmachungen bestehen, ist die Gemeinde grundsätzlich an diese Vorgaben gebunden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.10.2006 – 10 CN 2/05).

Verstöße gegen § 3 Abs. 2 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB beachtlich und können demzufolge zur Unwirksamkeit der Planung bzw. Satzung führen (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht eine sog. *Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB* ausschließlich im Internet für zulässig hält (Urteil vom 14.12.2022 – 4 CN 1/22). Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Veröffentlichungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB kommt aufgrund der o.g. Punkte 1 bis 5 jedoch *nicht* in Betracht.

Ungeachtet der bundesrechtlichen Vorgaben, die jeweils nur das zwingende Minimum definieren, empfehlen wir – im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung – eine breite Beteiligung bzw. einen möglichst einfachen Zugang zu den betreffenden Informationen.

Dieses Schreiben ist mit dem Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur sowie dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung abgestimmt.

Die Landratsämter werden gebeten, ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets „Bauleitplanung, GIS“ gern zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie hier: tlvwa.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/ansprechpartner

Dieses und weitere Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts zur Bauleitplanung finden Sie hier: tlvwa.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/rundschreiben

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Barbara Moß
Abteilungsgruppenleiterin
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)